

Anlage

Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware

– EVB-IT Kauf –

1 Art und Umfang der Lieferung

- 1.1 Der Auftragnehmer liefert die Produkte entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag.
- 1.2 Die Aufstellung* der Hardware* obliegt dem Auftraggeber, soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3 Die Hardware ist mit der Dokumentation in deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Vertrag aufgeführte Hardware* gemäß der Vereinbarung im Vertrag zu entsorgen oder zu verwerten.
- 1.5 Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der Verpackung gemäß der Vereinbarung im Vertrag.
- 1.6 Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber.

2 Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

3 Verzug

- 3.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen wird.
- 3.2 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz wegen Nichterfüllung, ist die Zahlungspflicht des Auftragnehmers begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Ein vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleisteter pauschalierter Schadensersatz gemäß Ziffer 3.3 wird angerechnet.
- 3.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Liefertermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag* pauschalierter Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,4% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal 8% dieses Preises. Der pauschalisierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4 Gewährleistung

- 4.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Hardware* zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die Hardware* zum Zeitpunkt der Lieferung diese zugesicherten Eigenschaften hat.
- 4.2 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Fehler.
- 4.3 Der Auftraggeber hat Fehler unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 - Störungsmeldeformular - zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieser EVB-IT Kauf definiert.

- 4.4 Die regelmäßige Gewährleistungsfrist* beträgt 12 Monate ab Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist* für Fehler an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Gewährleistungsfrist*.

Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist* einen Fehler nach dem Verfahren gemäß Ziffer 4.3, wird die Frist des gemeldeten Fehlers gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Fehlers prüft oder nachbessert. Die Gewährleistungsfrist* ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nachbesserung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nachbesserung verweigert.

- 4.5 Der Auftragnehmer kann den Fehler nach seiner Wahl durch unverzügliche Nachbesserung oder Neulieferung beseitigen. Zur Fehlerbeseitigung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

Schließt der Auftragnehmer die Fehlerbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Beseitigung des Fehlers ablehnt. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung, Rücktritt vom Vertrag oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Fehlern jedoch auf höchstens 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.

- 4.6 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 4.5 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

5 Schutzrechtsverletzung

- 5.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten* durch die Nutzung der gelieferten Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die gelieferten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht* nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Produkte gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurücknehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Produkte zurückzugeben.

- 5.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 5.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

- 5.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 5.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6 Sonstige Haftung

- 6.1 Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 3, für Gewährleistung in Ziffer 4 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 5 geregelt.
- 6.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
- 6.2.1 für Personenschäden bis zu 1,0 Million EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2,0 Millionen EURO pro Vertrag.

- 6.2.2 für Sachschäden bis zu 500.000 EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million EURO pro Vertrag.
- 6.2.3 für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens 500.000 EURO je Vertrag. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung* durchgeführt hat.
- 6.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3 Satz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

7 Verjährung

Ansprüche nach den Ziffern 3, 5 und 6 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Lieferung.

8 Instandhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers gegen angemessene Vergütung die gelieferte Hardware* für die Dauer von mindestens 24 Monaten ab Lieferung auf der Grundlage der EVB-IT Instandhaltung instand zu halten oder die für die Instandhaltung* erforderlichen Ersatzteile zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Danach kann er die Instandhaltung* ablehnen, wenn er die Instandhaltung* für den entsprechenden Hardwaretyp allgemein einstellt. Schließt sich der Instandhaltungsvertrag nicht unmittelbar an den Ablauf der Gewährleistungsfrist* gemäß Ziffer 4.4 Satz 1 an, kann der Auftragnehmer den Abschluss des Instandhaltungsvertrages davon abhängig machen, dass er vorher gegen angemessene Vergütung eine Inspektion* und die für die Übernahme der Instandhaltung* notwendigen Arbeiten durchführen kann.

9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 9.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 9.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 9.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 9.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 9.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

10 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Begriffsbestimmungen

Aufstellung von Hardware	Auspacken und Aufstellen der Hardware, Anschließen an das Stromnetz beim Auftraggeber und Durchführen eines Gerätetests.
Bereitschaftszeit	Zeiten, in denen der Auftragnehmer (Fehler-)Meldungen entgegennimmt (üblicherweise die Geschäftszeiten des Auftragnehmers).
Datensicherung, ordnungsgemäße	Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
Datenverlust	Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.
Ersatzlieferung	Bereitstellung von Hardware oder Software durch den Auftragnehmer oder einen Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung vertraglicher Leistungen.
Gewährleistungsfrist	Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.
Hardware	Geräte bzw. Maschinen einschließlich deren optionaler Zusatzeinrichtungen, gemäß Herstellerspezifikation, die im Vertrag aufgeführt sind; solche Geräte bzw. Maschinen werden von ihren Herstellern im allgemeinen über Bestellnummern (Typbezeichnung ggf. ergänzt um Modell-Bezeichnung) näher spezifiziert.
Instandhaltung	Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.
Reaktionszeitraum	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Instandhaltungsarbeiten zu beginnen hat. Sie beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.
Schriftform	Gemäß BGB §§ 126, 127 sowie zusätzlich elektronische Form.
Schutzrechte	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.
Standardsoftware	Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
Verzugstag	Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.
Vorinstallation	Vorinstallation der (Standard-)Software auf einer bestimmten Hardware vor Auslieferung.

Störungsmeldung Nr.**Auftraggeber:**

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

Produkt (HW/SW):

Typ/Modell/Version:

Seriennummer:

Tatsächlicher Liefertermin:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Kurzbeschreibung der Störung:

**Informationen über Ausschluss anderer
Störungsursachen:****Reproduzierbar:**ja ☐ nein ☐**Systemumgebung/Konfiguration:****Standort des Produktes:****Bedeutung der Störung:**

(nach Einschätzung des Auftraggebers)

☐ Hoch☐ Mittel☐ Niedrig**Folgende Dokumente liegen beim
Auftraggeber zur Einsicht bereit:****Bemerkungen:**

Ort

Firma

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Vertrag über den Kauf von Hardware und die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung

Zwischen

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

- 1.1 ☐ Kauf von Hardware*
☐ Überlassung von Standardsoftware*
☐ Aufstellung* von Hardware*
☐ Vorinstallation* von Standardsoftware* durch den Auftragnehmer

- 1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung ☐ EUR ☐ DEM

- 1.3 Der Gesamtpreis (netto) gemäß Nummer 3.4 dieses Vertrages beträgt
zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag (Seite 1 bis _____) einschließlich der Anlage(n) Nr.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware* (EVB-IT Kauf) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Kauf, EVB-IT Überlassung Typ A und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

- 2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3 Kauf, Aufstellung, Überlassung, Vorinstallation

3.1 Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Hardware:

[illegible]

Zwischensumme Hardware (netto)

GewF = Gewährleistungsfrist* in Monaten, falls abweichend von Ziffer 4.4 EVB-IT Kauf.

k = Keine gesonderte Vergütung für die Aufstellung* der Hardware*; die Aufstellung der Hardware* erfolgt durch den Auftragnehmer und ist im jeweiligen Einzelpreis (Spalte 6) enthalten.

g = Gesondete Vergütung für die Aufstellung* der Hardware*; die Aufstellung* der Hardware* erfolgt durch den Auftragnehmer zum vereinbarten Preis (Spalte 10).

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Kauf definiert.

EVB-IT Kaufvertrag
(Langfassung)

Fassung vom 1. Dezember 2000

Seite 3 von 6
gültig ab 1. Januar 2001

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3.2 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware:											
Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	KNV	EXP	Einmalige Überlassungs- vergütung für Standard- software*		Vorinstallation* Standardsoftware*		
							Einzelpreis netto	Summe Preis netto	nein (n)	ja (k/g)	Summe Preis netto
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Zwischensumme Standardsoftware (netto)

- GewF = Gewährleistungsfrist* in Monaten, falls abweichend von Ziffer 7.5 EVB-IT Überlassung Typ A.
- KNV = Keine Nachbesserungsverpflichtung; die mit "x" gekennzeichnete Standardsoftware* ist von der Verpflichtung zur Nachbesserung gemäß Ziffer 7.7 EVB-IT Überlassung Typ A ausgenommen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 4.5 Absatz 2 EVB-IT Kauf bzw. Ziffer 7.6 Absatz 3 EVB-IT Überlassung Typ A bleiben unberührt.
- EXP = Die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A.
- k = Keine gesonderte Vergütung für die Vorinstallation* der Standardsoftware*; die Vorinstallation* der Standardsoftware* erfolgt durch den Auftragnehmer und ist im jeweiligen Einzelpreis (Spalte 8) enthalten.
- g = Gesonderte Vergütung für die Vorinstallation* der Standardsoftware*; die Vorinstallation* der Standardsoftware* erfolgt durch den Auftragnehmer zum vereinbarten Preis (Spalte 12).

3.3 Ergänzende Vereinbarung zur Vorinstallation

3.4 Gesamtpreis

Zwischensumme Hardware* Kauf (Nummer 3.1, Spalte 7 dieses Vertrages)	
Zwischensumme Hardware* Aufstellung* (Nummer 3.1, Spalte 10 dieses Vertrages)	
Zwischensumme Standardsoftware* einmalige Überlassungsvergütung (Nummer 3.2, Spalte 9 dieses Vertrages)	
Zwischensumme Standardsoftware* Vorinstallation* (Nummer 3.2, Spalte 12 dieses Vertrages)	

Gesamtpreis (netto)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3.5 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung des Vertragsgegenstandes ergibt sich ergänzend aus

- ☐ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____

Anlage(n) Nr. _____

- ☐ folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom _____

Anlage(n) Nr. _____

- ☐ folgenden weiteren Dokumenten _____

Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- ☐ obiger Reihenfolge
☐ folgender Reihenfolge _____

4 Zugesicherte Eigenschaften

- ☐ Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert:

- ☐ Ergänzende Regelungen:

5 Dokumentation

5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 1.3 EVB-IT Kauf und Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ A)

5.2 Vervielfältigungsrecht

- ☐ Die Dokumentation für die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ kann _____-fach vervielfältigt werden.

6 Lieferanschrift

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A

7.1 Mehrfachnutzung

☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ darf bis zu _____-fach gleichzeitig genutzt werden.

7.2 Übertragbarkeit

☐ Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ ist nicht übertragbar.

7.3 Beschränkung des Nutzungsrechtes auf die Hardware-Systemumgebung gemäß Nummer 3.1

☐ für die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ auf die Hardware*-Systemumgebung* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____.

7.4 Weitere Nutzungsvereinbarungen

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

7.5 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken

☐ Ist der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, darf er für den Fall der Übertragung eine Kopie der Standardsoftware* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken

☐ gegen folgende gesonderte Vergütung

☐ ohne gesonderte Vergütung behalten.

8 Kopier- oder Nutzungssperren gemäß Ziffer 3.8 EVB-IT Überlassung Typ A

☐ Dem Auftragnehmer sind keine Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt.

☐ Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. _____.

9 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei außerordentlicher Kündigung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A

☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Kündigung eine Kopie der Standardsoftware* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten.

10 Entsorgung (ergänzend zu Ziffer 1.4 und Ziffer 1.5 EVB-IT Kauf)

10.1 Entsorgung der Hardware

☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der in Nummer 3.1 genannten Hardware* aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 3.1 genannter Hardware* (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

10.2 Entsorgung der Verpackung

☐ durch den Auftragnehmer gemäß Vereinbarung in Anlage Nr. _____.

☐ durch den Auftraggeber

11 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

12 Fehlermeldung und Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung

12.1 Adresse für Fehlermeldung gemäß Ziffer 4.3 EVB-IT Kauf bzw. Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ A

Die Fehlermeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Kauf
- Störungsmeldeformular - an:

Organisationseinheit/Abteilung: _____

Name des Empfängers: _____

Postanschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

e-Mail: _____

Web-Adresse: _____

12.2 Annahme der Fehlermeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts*- und Reaktionszeiten* im Rahmen der Gewährleistung für Hardware* und Standardsoftware* mit Verpflichtung zur Nachbesserung

Die Fehlermeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen:

☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts*- und Reaktionszeiten* gemäß Anlage Nr. _____.

13 Telefonische Unterstützung

☐ Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

14 Versicherung

☐ Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 EVB-IT Kauf und Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 EVB-IT Überlassung Typ A durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

15 Sonstige Vereinbarungen

_____, _____
Ort Datum
Firma

_____, _____
Ort Datum
Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vertrag über den Kauf von Hardware und die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung

1 Kauf, Aufstellung, Überlassung, Vorinstallation

Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

2 Vertragsbestandteile

EVB-IT Kauf, EVB-IT Überlassung Typ A und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Lieferanschrift:

Erfüllungsort:

(falls abweichend von der Lieferanschrift)

4 Besondere Nutzungsvereinbarungen (gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A)

4.1 Mehrfachnutzung

☐ Die Standardsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. _____ darf bis zu _____-fach gleichzeitig genutzt werden.

4.2 Übertragbarkeit

☐ Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. _____ ist nicht übertragbar.

4.3 Weitere Nutzungsvereinbarungen

☐ gemäß Anlage

5 Sonstige Vereinbarungen

Ort _____ Datum _____
Auftraggeber _____

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)